

- A) Grundlegende Charakterisierung gemäß § 8 DepV
- B) Grundsätzliche Annahmebedingungen
- C) Erklärung Entsorgung-/Verwertungsauftrag

A) Grundlegende Charakterisierung des Abfalls

§ 8 Abs. 1 DepV:

Der Abfallerzeuger, bei Sammelentsorgung der Einsammler, hat dem Deponiebetreiber rechtzeitig vor der ersten Anlieferung die grundlegende Charakterisierung des Abfalls mit mindestens folgenden Angaben vorzulegen. Eine Entsorgung ohne diese Angaben und darin geforderten Nachweise/Unterlagen ist rechtlich nicht zulässig.

(Ankreuzfelder beachten)

1.	Abfallherkunft (§ 8 Abs. 1 Nr. 1 DepV)	Abfallerzeuger (Name und Anschrift): _____ _____ Anfallstelle (Bezeichnung und Anschrift): _____ _____ Ansprechpartner Erzeuger (Name, Telefon, Telefax, E-Mail): _____ _____ _____ Bevollmächtigter des Abfallerzeugers (falls vorhanden): _____ _____
2.	Abfallbeschreibung Einstufung (§ 8 Abs. 1 Nr. 2 DepV)	Betriebsinterne Abfallbezeichnung: _____ AVV Code (Schlüssel (6-stellig) und Bezeichnung nach AVV): _____
3.	Art der Vorbehandlung (§ 8 Abs. 1 Nr. 3 DepV)	<input type="checkbox"/> keine <input type="checkbox"/> Vorbehandlung (weitere Angaben über Art und Ort) _____
4.	Abfallbeschreibung Aussehen etc. (§ 8 Abs. 1 Nr. 4 DepV)	Aussehen: _____ Konsistenz: <input type="checkbox"/> fest <input type="checkbox"/> stichfest <input type="checkbox"/> staubförmig Geruch: _____ Farbe: _____
5.	Abfallmenge (möglichst genau) (§ 8 Abs. 1 Nr. 5 DepV)	Gesamtmenge: _____ ANGABE IN MEGAGRAMM (Mg) Menge/Jahr: _____ Menge/Monat: _____

- A) Grundlegende Charakterisierung gemäß § 8 DepV**
- B) Grundsätzliche Annahmebedingungen**
- C) Erklärung Entsorgung-/Verwertungsauftrag**

B) Grundsätzliche Annahmebedingungen:

- Die Anlieferung setzt voraus, dass die Bestimmungen des Positivkataloges der Deponie Hängelsberge inklusive Nebenbestimmungen eingehalten werden.
- Vor der Anlieferung von gefährlichen Abfällen muss ein gültiger Entsorgungsnachweis vorliegen. Bei nicht gefährlichen Abfällen besteht auf Wunsch des Erzeugers die Möglichkeit einen „Vereinfachten Entsorgungsnachweis“ zwischen dem Erzeuger und dem Entsorger zu führen. Dies ist jedoch keine gesetzliche Verpflichtung.
- Die Gültigkeit der Gebührensatzung, sowie die Benutzerordnung und die Betriebsordnung der Deponie Hängelsberge gelten als vereinbart.
- Die nach den Punkten 1.-5. vorzulegenden Angaben können durch die Formblätter der Verantwortlichen Erklärung ersetzt werden.
- Die Anlieferung der Abfälle hat in geeigneten Fahrzeugen und in vorgeschriebener Form zu erfolgen. (17 06 01*, 17 06 03* und 17 06 05* ⇨ reißfeste und staubdichte Verpackung, z.B. Big Bags)
- Bei Anlieferung von nicht gefährlichen Abfällen ist ein ausgefüllter Übernahmeschein (oder ein Lieferschein, sofern dieser alle Informationen eines Übernahmescheines enthält) mitzuführen. Bei gefährlichen Abfällen ein elektronisch erzeugter und signierter Begleitschein auf der Grundlage der NachwV.

C) Erklärung Entsorgung-/Verwertungsauftrag:

Der Entsorgung-/Verwertungsauftrag wird unter Berücksichtigung der gesetzlich geforderten Bedingungen und Angaben (siehe Punkt A) und der grundsätzlichen Annahmebedingungen (siehe Punkt B) erteilt:

Ort, Datum, _____ rechtsverbindliche Unterschrift des AG _____ (Name in Druckbuchstaben)

AUSGEFÜLLT ZURÜCK AN:

Landeshauptstadt Magdeburg
Eigenbetrieb
Städtischer Abfallwirtschaftsbetrieb
Entsorgungsanlage Deponie Hängelsberge
Königstr. 96
39116 Magdeburg

Telefon/Telefax: 0 391 / 63 572 76 0 391 / 63 572 75

Ansprechpartner: Herr Schulze
Herr Rabe

E-Mail: n.schulze@sab.magdeburg.de
s.rabe@sab.magdeburg.de

Internet: www.magdeburg.de/sab